

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 1	Haßfurt, 04.01.2022	75. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Allgemeinverfügungen 15. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

S. 1-4

## Teil I

### Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

#### Allgemeinverfügung

vom 04.01.2022

zur Anordnung von Beschränkungen für geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlungen ohne Veranstalter/Versammlungsleiter im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Schutzmaßnahmen.

Das Landratsamt Haßberge erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Nicht angezeigte Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen, wie z. B. „Corona-Spaziergänge“, „Montagsspaziergänge“, „Mittwochsspaziergänge“, „Jahresabschlussspaziergänge“,

„Neujahrsspaziergänge“, „Laternen- oder Kerzenspaziergänge“, werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

1.1. Die Versammlungsteilnehmer sind während der Teilnahme durchgängig zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes – entweder medizinische OP-Maske oder FFP2-Maske – verpflichtet.

1.2. Personen die sich auf eine Befreiung von der Maskenpflicht berufen, haben sich unmittelbar mit Versammlungsbeginn bei der Polizei zu melden und ihre Befreiung insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss, sowie eines Personalausweises o. Ä. glaubhaft zu machen.

Ausnahmen:

Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z. B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden. Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

1.3. Die Versammlungen sind innerhalb geschlossener Ortschaften ausschließlich stationär bzw. ortsfest und ohne Aufzug („Spaziergang“) zulässig.

1.4. Nr. 1.3 gilt nicht für Versammlungen nach Art. 13 Abs. 4 BayVersG. Abweichend von Nr. 1.3 können auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Der Antrag ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bewerbung der Versammlung beim Landratsamt Haßberge fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift oder außerhalb der Dienstzeiten bei Eilversammlungen bei der Polizei zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. Bei einem fernmündlichen Antrag kann das Landratsamt Haßberge verlangen, den Antrag schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen.

2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 05.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum Ablauf des 19.01.2022 gültig.

#### Hinweise:

I. Auf die Regelungen der 15. BayIfSMV, insbesondere auf die Abstandsregelungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV, wird hingewiesen. Außer zwischen Angehörigen desselben Hausstandes ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

II. Auf die Einhaltung der Vorgaben des BayVersG, insbesondere auf Art. 6 BayVersG dem Verbot des Mitführens von Waffen und sonstigen Gegenständen, die als Waffe gebraucht werden können (z.B. Messer, Holzstangen, Fackeln, Glasflaschen etc.), wird hingewiesen.

III. Der Polizei ist die ab Versammlungsbeginn zuständige Versammlungsbehörde, ihren Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG).

IV. Die Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da nach Art. 25 BayVersG Klagen gegen Entscheidungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz keine aufschiebende Wirkung haben.

V. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann während der Dienstzeit im Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt (Bürgerbüro) nach vorheriger telefonischer An-meldung eingesehen werden (Art. 41 Absatz 4 BayVwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Haßfurt, 04.01.2022  
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider  
Landrat

## Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

### Allgemeinverfügung

vom 04.01.2022

zur Anordnung von Beschränkungen für eine am 05.01.2022 in Ebern geplante, nicht angemeldete öffentliche Versammlung ohne Veranstalter/Versammlungsleiter in Gestalt eines „Spaziergangs“ gegen die Corona-Regelungen und/oder Corona-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien.

Das Landratsamt Haßberge erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

### Allgemeinverfügung:

Die o. g. Versammlung wird nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

1. Die Versammlung darf ausschließlich am Mittwoch, 05.01.2022, beginnend um 18.30 Uhr stattfinden und soll bis 20:00 Uhr beendet werden.
2. Die Versammlung darf ausschließlich ortsfest auf dem Gelände des Altstadtparkplatzes, Am Bahnhof, Obere Fläche, abgehalten werden (vgl. rot umrandeter Bereich im beigefügten Luftbild).



3. Die allgemeinen Anordnungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge vom 04.01.2022 zur Maskenpflicht und Ortsfestigkeit von nicht angezeigten Versammlungen bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt.
4. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 05.01.2022 in Kraft.

### Hinweise:

- I. Auf die Regelungen der 15. BayIfSMV, insbesondere auf die Abstandsregelungen des § 9 der 15. BayIfSMV, wird hingewiesen. Außer zwischen Angehörigen desselben Hausstandes ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- II. Auf die Einhaltung der Vorgaben des BayVersG, insbesondere auf Art. 6 BayVersG dem Verbot des Mitführens von Waffen und sonstigen Gegenständen, die als Waffe gebraucht werden können (z.B. Messer, Holzstangen, Fackeln, Glasflaschen etc.) wird hingewiesen.
- III. Der Polizei ist die ab Versammlungsbeginn zuständige Versammlungsbehörde, ihren Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG).
- IV. Die Festsetzungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da nach Art. 25 BayVersG Klagen gegen Entscheidungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz keine aufschiebende Wirkung haben.
- V. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann während der Dienstzeit im Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt (Bürgerbüro) nach vorheriger telefonischer Anmeldung eingesehen werden (Art. 41 Absatz 4 BayVwVfG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von

Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Haßfurt, 04.01.2022  
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider  
Landrat

---

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat

---